

41-824-5/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas auf dem Grundstück Flur-Nr. 331/10 der Gemarkung Flossenbürg

Antragssteller: 595° Solutions GmbH, Königstraße 21, 90402 Nürnberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 595° Solutions GmbH, Königstraße 21, 90402 Nürnberg, hat mit Schreiben vom 18.11.2021, eingegangen am 22.11.2021, mit Überarbeitungen am 07.02.2022 sowie am 23.03.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas beantragt. Die Anlage soll auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 331/10 der Gemarkung Flossenbürg errichtet werden. Der Anlagenstandort befindet sich im baurechtlichen Außenbereich.

Die 595° Solutions GmbH, Königstraße 21, 90402 Nürnberg, beantragt auf dem Grundstück Flur-Nr. 331/10 der Gemarkung Flossenbürg

eine Flüssiggasanlage mit zwei erdgedeckten ortsfesten Druckgeräten (Flüssiggaslagerbehälter) mit einem Inhalt von jeweils < 30 t und Gesamtlagermenge < 50 t Propan (bezogen auf -10°C, Dichte 0,542 kg/l)

zu errichten und zu betreiben.

Die Verfahrensbeschreibung der geplanten Anlage kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Gesamtlagermenge beinhaltet die ebenfalls auf dem Betriebsgelände gelagerten Treibgasflaschen für die Staplerversorgung. Die Lagerbehälter dienen der Energieversorgung von Schmelzöfen, einer Hallenheizung mit Gasstrahlern und weiteren Wärmeerzeugern. Die Gasentnahme aus den Lagerbehältern erfolgt flüssig und gasförmig.

Das in der Flüssigphase entnommene Flüssiggas wird zunächst einer Verdampferanlage zugeführt. Dort wird es aus der Flüssigphase in die Gasphase überführt und gasförmig über eine anschließende Mitteldruckregelung in Richtung Verbraucher weitergeleitet. Bevor das Gas bei den Verbrauchern ankommt, wird es auf Verbrauchsdruck mittels der Niederdruckregelung geregelt.

Das in der Gasphase den Lagerbehältern entnommene Flüssiggas wird direkt im Domschacht mittels der Mitteldruckregelung auf Mitteldruck geregelt und in die fortführenden Rohrleitungen gespeist. Die Gasentnahme dient teilweise der Versorgung von Verbrauchern, die nicht an den Verdampfer angeschlossen sind, der Versorgung der Gastherme zur Warmwassererzeugung für den Verdampfer und als Ausfallreserve für den Verdampfer.

Von den Lagerbehältern zu dem Verdampfer und zu den Verbrauchern sind erdgedeckte und offen verlegte Rohrleitungen geplant.

Die geplante Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung von Flüssiggas nach DIN 51622.

Wesentliche Ausrüstungsteile:

- 2 vollständig erdgedeckte ortsfeste Lagerbehälter (Nenninhalt jeweils 62 m³ = Lagerkapazität jeweils < 30 t).
- Je 1 Domschacht auf dem Behälterscheitel jedes Behälters zur Unterbringung der Behälterarmaturen
- Mitteldruckregelstationen in den Domschächten
- 1 Verdampferanlage
- 1 Mitteldruckregelstation der Verdampferanlage nachgeschaltet
- Niederdruckregelstation vor den Verbrauchern
- Rohrleitungen und Armaturen
- Anlagensteuerung und MSR-Bauteile.

Flüssiggas wird flüssig in Straßentankwagen (TKW) angeliefert. Im Vollschauchsystem wird es mit der bordeigenen Pumpe des TKW über den Füllanschluss im Domschacht des jeweiligen Lagerbehälters eingefüllt.

Die 595° Solutions GmbH plant, dass die Anlage voraussichtlich ab Juni 2022 den Regelbetrieb aufnehmen soll.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist folglich die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Des Weiteren ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, Spalte 2, Nr. 9.1.1.2 für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

In Bezug auf die öffentliche Auslegung liegen derzeit folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor:

- 1 Ordner Antragsunterlagen

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

11.04.2022 – 10.05.2022

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der jeweils gültigen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

- 09602 79-4100, 79-4110, 79-4150.

Die aktuell geltenden Hygienevorschriften bezüglich COVID-19 sind beim Besuch des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab einzuhalten. Bitte informieren Sie sich vorab unter www.neustadt.de bezüglich der aktuell geltenden Vorschriften zu COVID-19 für Ihren Besuch im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 HS. 2 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben ab dem ersten Tag der Auslegung (11.04.2022), bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 25.05.2022, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Sachgebiet 41, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter der E-Mail Adresse umweltschutz@neustadt.de erhoben werden. Als Betreff ist „Flüssiggaslagerbehälter-Anlage – 595° Solutions GmbH“ anzugeben.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darüber hinaus können Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressenangaben nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragsstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensentscheidung können auch aktuell geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am 08.06.2022 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal (A 217) des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab durchgeführt.

Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>, nach Ablauf der Einwendungsfrist und innerhalb einer Woche vor Stattfinden des Erörterungstermins öffentlich bekanntgegeben.

Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin ohne weitere Ankündigung.

Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern soll Gelegenheit zur Erläuterung der vorgebrachten Einwendungen gegeben werden. Formgerecht erhobene Einwendungen können jedoch auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter folgendem Link: <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 04.04.2022
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Schmucker
Oberregierungsrätin